Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

06. Mai 2021
geänderte Fassung vom 15. Mai 2021

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen: AR 2863/ 21

Zur Verfassungsbeschwerde vom 13.04.2021

von Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg:
Beschwerdeführer

Zusammenfassung: In der Zwischenzeit ist es offensichtlich geworden, daß es unverzeihliche Mängel beim Bundesverfassungsgericht gibt. Bereits durch die Anlage zur Verfassungsbeschwerde mit Datum vom 25.04.2021, Eingang beim Bundesverfassungsgericht am 26.04.2021 (Nachweis in Anlage 67) ist nachgewiesen, daß der Eingang von drei aufeinanderfolgenden Expressendungen beim Bundesverfassungsgericht nicht nachgewiesen werden konnte.

- Es stellt ein unverzeihliches Versagen der verantwortlichen Mitarbeiter-innen des Bundesverfassungsgerichtes dar, solche Ereignisse nicht ein für alle Mal unterbunden zu haben.
- Die Nichtnachweisbarkeit des Eingangs der dann folgenden drei Expressendungen beim Bundesverfassungsgericht, wodurch jetzt eine erneute Reise nach Karlsruhe erforderlich wurde, belegt unzweifelhaft, daß das PROBLEM beim Bundesverfassungsgericht entweder von unqualifiziertem Personal nicht erkannt wurde, oder es absichtlich übersehen wurde!

- Beide Möglichkeiten können nicht hingenommen werden! Weder vom Beschwerdeführer, noch von den Verantwortlichen beim Bundesverfassungsgericht.
- Der oberste Verantwortungsträger ist der Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes und Vorsitzende des Ersten Senats Herr Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Schreiben vom 03.05.2021, das am gleichen Tag per Expressendung an das Bundesverfassungsgericht abgeschickt wurde, hat das Gericht schon wieder nicht erreicht.

Das gleiche Schicksal ereilte mein Schreiben vom 06.05.2021 und das Schreiben vom 11.05.2021.

Das bedeutet, daß der Eingang von sechs aufeinanderfolgenden Expressendungen an das Bundesverfassungsgericht auf dem normalen Wege nicht nachweisbar sind! DAS ist so außergewöhnlich, daß damit unzweifelhaft der Eingriff einer sehr einflußreichen ungesetzlichen Macht nachgewiesen ist!

Es ist unzweifelhaft die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes und seiner ganzen Belegschaft, diese ungesetzlich arbeitende Macht zu identifizieren und einem Strafgericht zuzuführen.

> Außerdem ergibt sich aus dieser langen Kette ungesetzlicher Eingriffe der unumstößliche Beweis dafür, daß alle von Gerichten gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteile und Beschlüsse zwingend rechtswidrig sein müssen!
> Eine andere Auslegung der Fakten ist nicht möglich!

In der Anlage 72 erhalten Sie einen Ausdruck des Sendungsbeleges und ein Bild der fertig frankierten Sendung vom 03.05.2021, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Post befand.

In der Anlage 74 erhalten Sie einen Ausdruck des Statusberichtes der Sendung vom 03.05.2021 vom 11.05.2021.

In der Anlage 75 erhalten Sie den Sendungsbeleg und ein Bild der Expressendung vom 06.05.2021. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auch diese Sendung in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Post.

In der Anlage 76 erhalten Sie den Ausdruck des Statusberichtes der Sendung vom 06.05.2021 vom 11.05.2021.

In der Anlage 79 erhalten Sie den Ausdruck des Statusberichtes der Sendung vom 11.05.2021 mit Druckdatum vom 15.05.2021.

In der Anlage 80 erhalten Sie den Sendungsbeleg und ein Bild der Expressendung vom 11.05.2021. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auch diese Sendung in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Post.

Wenn Sie die Freundlichkeit haben, mal ins Netz zu schauen, dann werden Sie leicht feststellen, daß in der Zwischenzeit ganz im Ernst darüber diskutiert wird, daß wir wieder im III. Reich angekommen sind!

Bitte machen Sie keinen falschen Fehler. Es kann sich nur um eine Kopie des III. Reiches handeln, der bestimmte Eigenschaften zwingend fehlen müssen.

Der völlig emotionalisierten Bevölkerung Deutschlands sind bestimmte „Nebensächlichkeiten“ einfach nicht zumutbar. Nicht zumutbar ist

- Hitler
- Hakkenkreuze
- hochgerissene rechte Arme (deutscher Gruß)!

Ein Verstoß gegen diese zwingenden „Rücksichten“ könnte zu gewaltsamen Handlungen etlicher emotionalisierter Menschen führen.

Vor dem hier angedeuteten Zusammenhang wird es dann auch leicht verständlich, daß der Nachweis der Ankunft wichtiger Sendungen, mit

denen Fristen einzuhalten sind, mir nicht mehr gelingt. Der Nachweis ist im Netz einfach nicht abrufbar.

Das erzeugt deutliche Kosten, die von mir im Moment noch getragen werden können.

Die hier beschriebene Tatsache beweist allerdings auch, die Wichtigkeit der von mir eingelegten Verfassungsbeschwerde. Die Eingriffsmöglichkeiten verfassungsfeindlicher Kräfte werden durch die nicht funktionierende Nachweismöglichkeit so umfassend belegt, daß der Eingriff des Bundesverfassungsgerichtes zur Klärung und Abstrafung dieser „Sonderbehandlung“ unabdingbar ist.

Deshalb wird ausdrücklich noch einmal darum gebeten, die nachgereichten Unterlagen zu akzeptieren und die Verfassungsbeschwerde zu bearbeiten.

Die Anlage 73 wurde durch die Anlage 78 ersetzt.

In der Zwischenzeit ist es sogar angesagt, an bestimmte Aussagen der Bibel zu erinnern. Dort ist sinngemäß zu lesen:

- Und Du sollst nicht kaufen und nicht verkaufen, wenn Du nicht das Zeichen oder die Zahl des Tieres trägst.
- Fundstelle dieser Aussage ist die Offenbarung 13,17.

Das hier gebrachte Zitat läßt sich auf die Nichtnachweisbarkeit des Eingangs von sechs Expressendungen beim Bundesverfassungsgericht anwenden:

- Du wirst keine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde einreichen, wenn Du nicht das Zeichen oder die Zahl des Tieres trägst!
- Die Parallele ist überdeutlich!

In einem Staat, in dem Staat und Kirche getrennt sind, wie es z.B. in Deutschland der Fall ist, dürfen Vorhersagen aus einem geheiligten Buch bei Gerichtsentscheidungen keine Rolle spielen.

Dem Beschwerdeführer ist bekannt, welchen Stellenwert esoterische Aussagen heutzutage, also im Jahr 2021, haben. Sämtliche Kinofilme sind seit vielen Jahren voll davon. Im Rahmen dieser

Verfassungsbeschwerde wird auf den Beweis dieser Feststellung verzichtet.
Der Beschwerdeführer befaßt sich seit vielen Jahren mit esoterischen Aussagen und konnte „bestimmte Zufälle“ systematisieren und nutzen. Sollte es im Bundesverfassungsgericht zu diesem Thema „geschultes Personal“ geben, dann werden diese Damen und Herren die Aussage des Beschwerdeführers aller Wahrscheinlichkeit nach nachvollziehen können.

Bereits in der Verfassungsbeschwerde unter Punkt 1.15. auf Seite 32 hat der Beschwerdeführer unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, GEHORSAMSPRÜFUNGEN und damit JEDE FORM DER GLEICHSCHALTUNG immer verweigern zu wollen! Diese Absicht wird beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

72. Ausdruck des Sendungsbeleges und ein Bild der fertig frankierten Sendung vom 03.05.2021 (2 Blatt)
73. (ersetzt durch Ablage 77)
74. Statusausdruck der Sendung vom 03.05.2021 (1 Blatt)
75. Sendungsbeleg und ein Bild der Expressendung vom 06.05.2021 (2 Blatt)
76. Statusausdruck der Sendung vom 06.05.2021 (1 Blatt)
77. (Ersetzt durch Anlage 78)
78. Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 03.05.2021 als Ausdruck vom 15.05.2021
79. Statusbericht der Sendung vom 11.05.2021 vom 15.05.2021 (1 Blatt)
80. Ausdruck des Sendungsbeleges und ein Bild der fertig frankierten Sendung vom 11.05.2021 (2 Blatt)